

Studienreglement für die «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Psychotherapie und Beratung»

Stand:15.05.2020

Die Geschäftsleitung des «Ausbildungsinstituts für systemische Therapie und Beratung» beschliesst nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Psychotherapie und Beratung», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt, und gilt für Psychologinnen und Psychologen, welche diese Weiterbildung absolvieren¹.

² Es basiert auf den Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81), Psychologieberufeverordnung (PsyV; SR 935.811) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Durchführung und verantwortliche Organisation

Durchführung und verantwortliche Organisation

Art. 2

¹ Das «Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung», nachfolgend Weiterbildungsinstitut genannt, führt den Weiterbildungsgang durch.

² Verantwortliche Organisation gemäss den Bestimmungen des PsyG ist die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), nachfolgend verantwortliche Organisation genannt.

³ Rollen und Aufgaben des Weiterbildungsinstituts und der verantwortlichen Organisation sind im Organisationsreglement beschrieben.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziele

Art. 3

¹ Ziel des Weiterbildungsgangs ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

² Die Ausgestaltung des Weiterbildungsgangs setzt die Ziele gemäss Art. 5 PsyG um.

¹ Ärztinnen und Ärzte können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe den Titel «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» erlangen.

³ Die spezifischen Ziele, Schwerpunkte und Leitlinien des Weiterbildungs-
gangs sind im Leitbild formuliert.

Weiterbildungsteile und Umfänge

Art. 4

¹ Der Weiterbildungsgang umfasst die folgenden Weiterbildungsteile:

- a. Wissen und Können: 500 Einheiten
- b. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: 500 Einheiten
- c. Supervision: 175 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
- d. Selbsterfahrung: mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
- e. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei geringerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.
- f. 10 abgeschlossene oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit (inklusive der Fallberichte zum Ende des Grundkurses und der Vertiefung);.

² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss Kompetenzprofil FSP für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgerichtet.

Wissen und Können

Art. 5

¹ Der Weiterbildungsgang einschliesslich Leitbild sind im Curriculum «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung» (nachfolgend: Curriculum) beschrieben.

² Die Beschreibung der einzelnen Module umfasst: Umfang, Lerninhalte, Lernziele, Lern- und Lehrmethoden, Dozierende, Literatur

Supervision

Art. 6

¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene psychotherapeutischen Tätigkeit bei qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren zu reflektieren und lernend zu verbessern.

² Supervisorinnen und Supervisoren verfügen über

- a. einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie und einen Weiterbildungsabschluss in systemischer Psychotherapie oder
- b. einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschlusses in Psychotherapie und einen Weiterbildungsabschluss in systemischer Psychotherapie oder
- c. einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz und einen Weiterbildungsabschluss in systemischer Psychotherapie und

- d. über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

³ Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zur Hälfte der erforderlichen Einheiten (Einzelsupervision) anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.

⁴ Die Weiterzubildenden lassen sich vom Weiterbildungsinstitut vor Beginn der Supervision bei einer Supervisorin oder einem Supervisor jeweils bestätigen, dass diese/r die diese Anforderungen erfüllt.

⁵ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 6 Weiterzubildenden.

Selbsterfahrung

Art. 7

¹ Ziele der Selbsterfahrung sind:

- a. Kennenlernen der systemischen Psychotherapie aus Sicht der Patientin oder des Patienten;
- b. Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und Einstellungen;
- c. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

² Die Hälfte der Selbsterfahrungsstunden im Einzelsetting muss in der Psychotherapierichtung gemäss Curriculum absolviert werden, die andere Hälfte kann in einer anderen Therapierichtung erfolgen.

³ Die Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten und nahen Angehörigen ist nicht zulässig.

⁴ Die Selbsterfahrung im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 12 Weiterzubildenden pro Selbsterfahrungstherapie/in.

Klinische Praxis

Art. 8

¹ Die Weiterzubildenden absolvieren ihre klinische Praxis während mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gemäss *Anhang 1* zu diesem Reglement. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel nicht 50% einer Vollzeitstelle unterschreiten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen für einen Beschäftigungsgrad von 40% möglich.

² Ziele der klinischen Praxis sind:

- die theoretisch bekannte Psychopathologie verschiedener Krankheits- und Störungsbilder in praktischer Erfahrung kennenlernen, in ihrer Symptomatik beschreiben, mit angemessenen Hilfsmitteln differenzialdiagnostisch abklären und einordnen können;
- Kennenlernen unterschiedlicher Behandlungsformen einschliesslich nicht psychologischer Formen (Medikation, Kunsttherapie, u.a.);
- professionelle Erfahrung im Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten und mit der Planung, Durchführung und Evaluation von psychotherapeutischen Verfahren sammeln;

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Funktionsträgern in Institutionen des Gesundheits-, Rechts- und Sozialwesens kennen lernen.

³ Die Suche nach einer geeigneten Stelle für die klinische Praxis liegt im Verantwortungsbereich des Weiterzubildenden.

⁴ Das Weiterbildungsinstitut unterstützt und berät die Weiterzubildenden bei Bedarf bei der Stellensuche. Eine Verpflichtung zur Vermittlung einer Anstellung oder von Patientinnen oder Patienten besteht weder für das Weiterbildungsinstitut noch die verantwortliche Organisation.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit und Fallberichte

Art. 9

¹ Die Weiterzubildenden sammeln im Rahmen der klinischen Praxis und/oder einer Anstellung in einer psychotherapeutischen Praxis (in Delegation) praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Patientinnen oder Patienten bzw. Klientinnen oder Klienten mit verschiedenen Störungsbildern im Umfang von 500 Einheiten.

² Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit wird von Supervisorinnen und Supervisoren, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 erfüllen, supervidiert.

³ Die Weiterzubildenden erstellen mindestens zehn Fallberichte zu abgeschlossenen oder laufenden Psychotherapien gemäss den in *Anhang 2* zu diesem Reglement festgehaltenen allgemeinen Anforderungen.

⁴ Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Fallberichte sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement beschrieben.

Evaluation auf Therapeuten-Patienten-Ebene

Art. 10

¹ Die Weiterzubildenden evaluieren nach Möglichkeit im Rahmen ihrer eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit die Prozess- und Ergebnisqualität einer abgeschlossenen Psychotherapie mittels der standardisierten Verfahren HONOS und BSCL, an dem die Patienten und Patientinnen beteiligt sind.

² Die Ergebnisse dieser Evaluationen dienen

- a. dem Weiterzubildenden zur Reflexion über Stärken und Schwächen des psychotherapeutischen Verfahrens und Prozesses im Rahmen der Supervision;
- b. dem Weiterbildungsinstitut zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

³ Die Evaluation auf Therapeuten-Patienten-Ebene darf nur durchgeführt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Patientin oder des Patienten sowie des Arbeitgebers des Weiterzubildenden vorliegen.

Weiterbildnerinnen und Weiterbildungner

Art. 11

¹ Die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner setzen sich zusammen aus Fachärzten/innen für Psychiatrie und Psychotherapie, eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten/innen und Sozialarbeiter/innen, welche eine systemische Weiterbildung abgeschlossen und im Fall der Ärzte und Psychologen seit mindestens fünf Jahren über den eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen.

² Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Dozierende, Supervisorinnen und Selbsterfahrungstherapeuten) sind fachlich und didaktisch qualifiziert, erfüllen die Anforderungen gemäss AkkredV-PsyG und bilden sich regelmässig fort.

³ Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, deren Funktionen und das Auswahlverfahren sind im Organisationsreglement des Weiterbildungsinstituts geregelt.

Präsenz

Art. 12

¹ Für die Weiterbildungsveranstaltungen (Wissen und Können) besteht eine Präsenzplicht von 100%.

² Verpasste Weiterbildungsveranstaltungen müssen kompensiert werden, indem in Absprache mit den Dozierenden Arbeiten verfasst oder die verpassten Einheiten im nachfolgenden Weiterbildungsgang absolviert werden.

³ Verpasste Gruppensupervisionseinheiten können mit Einzelsupervisionen kompensiert werden

Logbuch

Art. 13

Die Weiterzubildenden dokumentieren die absolvierten Weiterbildungsleistungen (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) im persönlichen Weiterbildungslogbuch ein.

Leistungsnachweise und Schlussprüfung

Art. 14

¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.

² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

Abschlussbestätigung

Art. 15

¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.

² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.

Dauer

Art. 16

¹ Die Weiterbildung dauert mindestens 3 Jahre und bis zu sechs Jahre.

² Die Studiendauer kann auf Antrag des Weiterzubildenden an das Weiterbildungsinstitut verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs trotz Verlängerung erreicht werden können.

Räumliche und technische Ausstattung

Art. 17

¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsinstituts statt.

² Es stehen zeitgemässe technische Hilfsmittel und Infrastrukturen für die Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

Kosten

Art. 18

Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sind im *Anhang 3* zu diesem Reglement aufgeführt.

Leistungsbescheinigungen

Art. 19

Das Weiterbildungsinstitut erteilt auf Antrag der oder des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.

3. Abschnitt: Zulassung

Psychologinnen und Psychologen

Art. 20

¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,

- a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
- b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannte ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt und
- c. wer während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht hat.

² Als genügende Studienleistung im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) und der klinischen Psychologie gelten 12 ausgewiesene ECTS, wobei die Hälfte vor Beginn der Weiterbildung und die zweite Hälfte spätestens nach den ersten zwei Jahren der Weiterbildung absolviert sein muss.

³ Wer in seinem Masterstudium den Vertiefungsschwerpunkt «Klinische Psychologie» gewählt hat, hat den erforderlichen Umfang in Psychopathologie erfüllt.

⁴ Psychologinnen und Psychologen können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen.

Weitere Berufskategorien

Art. 21

¹ Zum Weiterbildungsgang oder zu Teilen von diesem können zudem zugelassen werden:

- a. Ärztinnen und Ärzte, die im Besitz eines eidgenössischen Arztdiploms oder eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms sind;

- b. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, welche den Studiengang «Soziale Arbeit» auf Masterstufe erfolgreich abgeschlossen haben.
- c. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, welche den Studiengang «Sozialpädagogik» auf Masterstufe erfolgreich abgeschlossen haben.
- d. einzelfallweise Personen mit anderen Berufsabschlüssen «sur dossier»

² Diese Berufskategorien können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie nicht erlangen.

Rahmenbedingungen

Art. 22

¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsgang wird nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

4. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 23

¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen beginnen in der Regel jeweils im April eines Kalenderjahres.

² Bewerberinnen und Bewerber können sich bis jeweils Ende Januar des Jahres, in welchem der Kurs beginnt für die Aufnahme zum Weiterbildungsgang bewerben.

³ In Ausnahmefällen nimmt die Leitung des Weiterbildungsinstituts auch Bewerbungen ausserhalb der Anmeldefrist entgegen.

Bewerbungsunterlagen

Art. 24

¹ Bewerberinnen und Bewerber um einen Weiterbildungsplatzes reichen die folgenden Dokumente bei der Institutsleitung ein:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Motivationsschreiben
- Curriculum vitae
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:

- a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms oder
- b. Bestätigung der zuständigen Bundesstelle bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses
- c. Nachweis der genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie

Eignung

Art. 25

¹ Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Gespräch mit der Weiterbildungsleitung eingeladen, sofern noch offene Weiterbildungsplätze zu vergeben sind.

² In diesem Gespräch werden auch die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung eingeschätzt.

Entscheid **Art. 26**
Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang mit Verfügung.

Weiterbildungsvertrag **Art. 27**
¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst das Weiterbildungsinstitut mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.
² Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.
³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der verantwortlichen Organisation.

5. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz **Art. 28**
¹ Weiterbildungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerberin ausserhalb des Weiterbildungsgangs absolviert hat, können auf Antrag der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.
² Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid mit Verfügung.
³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

6. Abschnitt: Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie

Voraussetzungen **Art. 29**
Psychologinnen und Psychologen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie beantragen.

Verfahren **Art. 30**
¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt der verantwortlichen Organisation im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie.
² Die verantwortliche Organisation entscheidet über den Antrag, sorgt für die notwendige Koordination mit dem Bund (Ausstellen der Bundesurkunde) und eröffnet der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mit Verfügung.

7. Abschnitt: Qualitätssicherung und -entwicklung

Qualitätssicherung

Art. 31

¹ Das Weiterbildungsinstitut wertet jedes einzelne Weiterbildungsmodul systematisch aus, indem die Weiterzubildenden am Ende der Weiterbildungsveranstaltung mit einem standardisierten Fragebogen dessen Qualität beurteilen.

² Die verantwortliche Organisation wertet den Weiterbildungsang durch Befragung der Absolventinnen und Absolventen mittels standardisiertem Fragebogen nach ihrem Weiterbildungsabschluss aus.

³ Das Weiterbildungsinstitut berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsang.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 32

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre von Patientinnen und Patienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über psychotherapeutische Verfahren mit Patientinnen und Patienten müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Patientinnen und Patienten muss unmöglich sein. Dasselbe gilt sinngemäss für die Fallsupervision.

³ Weiterbildnerinnen und Weiterzubildenden sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Patientinnen und Patienten und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben.

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 33

¹ Verfügungen der verantwortlichen Organisation können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der FSP angefochten werden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission FSP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 34

Das Reglement tritt auf den 15.05.2020 in Kraft.

Publikation

Art. 35

Dieses Studienreglement und das Curriculum einschliesslich Leitbild sind auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts publiziert und deren Webseite ist auf derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Zürich, Datum

Für das Weiterbildungsinstitut

Cornelia Schubert, Leiterin Ausbildungsinsti-
tut für systemische Therapie und Beratung

Von der FSP genehmigt am (Datum):

Dr. Muriel Brinkrolf, Geschäftsleiterin FSP

Anhang 1 (Art. 8 Abs. 1):

Einrichtungen für die klinische Praxis

Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung	
Definition	Bei der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung handelt es sich um stationäre oder ambulante Einrichtungen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft, die auf die Behandlung von psychischen Störungen und Krankheiten spezialisiert sind. Die Behandlungsoptionen der Einrichtung schliessen sowohl psychotherapeutische Verfahren als auch die Behandlung mit Medikamenten ein.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrische Kliniken - Psychiatriepraxis (in Delegation) - Ambulatorien mit psychotherapeutischen Dienstleistungen - Andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern diese über einen expliziten psychotherapeutischen Auftrag der Trägerschaft (z.B. Kanton) verfügen und Klientinnen oder Klienten behandeln, die insgesamt ein breites Spektrum an psychischen Störungen oder Krankheiten abdecken.
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psychologe - die eigene psychotherapeutische Tätigkeit garantiert - idealerweise Institution mit breitem Spektrum von Störungen und psychischen Krankheiten - fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut/in oder Psychiater/in) - Supervision der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit durch institutionsinterne oder -externe/n Supervisor/in ist gewährleistet
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Diagnostik, Therapieplanung, -durchführung und -evaluation - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Psychiatern sowie anderen Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

Psychosoziale Institutionen	
Definition	Psychosoziale Einrichtungen bieten ein breites Spektrum an stationären oder ambulanten Leistungen im Rahmen der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Versorgung und sind mit anderen Gesundheits- und Sozialdiensten vernetzt. Sie wenden sich an Menschen in psychischen Problemsituationen (akute Krisen, soziale Probleme, Suchtprobleme, etc.), um diesen individuelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu bieten.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser (ohne Schwerpunkt Psychotherapie) - Schulpsychologische Dienste - Rehabilitationskliniken - Frauenheime

	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche - Altersheime - Suchtkliniken - Spezialklinik zur Behandlung von Essstörungen - Psychologische Beratungsdienst
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psychologe - Die psychologische Beratung und Begleitung von Menschen in psychischen Problemsituationen sind garantiert. - fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (z.B. Psycholog/in) - eigene psychotherapeutische Tätigkeit kann, muss aber nicht garantiert sein - Falls eigene psychotherapeutische Tätigkeit möglich ist, muss die Supervision durch institutionsinterne/n oder -externe/n Supervisor/in gewährleistet sein
Tätigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kundinnen und Kunden mit psychosozialen Störungen oder in psychischen Belastungssituationen und bei Bedarf Durchführung psychologischer Abklärungen - Planung, Durchführung und Evaluation präventiver oder curativer psychologischer Interventionen - Zusammenarbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Fachpersonen z. B. aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz- oder Bildungswesen - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3):

Allgemeine Anforderungen an Fallberichte

- Fallberichte: 1 langer Bericht (ca. 15 A4-Seiten) und 9 Kurzberichte (jeweils ca. 5 Seiten)
- Mindestens 2 der 10 Fallberichte beziehen sich auf eine abgeschlossene Psychotherapie.
- Mindestens 4 von den 10 Fällen gehören zu einer unterschiedlichen ICD-Kategorie.
- Bei Komorbidität gilt die Hauptdiagnose als ein Fall. Es dürfen nicht mehrere Fallberichte für die Weiterbildung daraus resultieren.
- Damit eine Behandlung als Fall gilt, müssen mindesten 5 psychotherapeutische Einheiten durchgeführt worden sein.
- Falls eine Therapie im Gruppensetting durchgeführt wird, wird dies nur als ein Fall gezählt.
- Fallberichte werden im Logbuch festgehalten.

Anhang 3 (Art. 18):
Kosten der Weiterbildung

	Wissen & Können (Einheiten)	Selbsterfahrung (Einheiten)	Supervision (Einheiten)	Kosten CHF
Einführungskurs	24			750
Aufnahmegespräch				250
Grundkurs				
1. Jahr	180	50	50	13'500 *
2. Jahr	180		50	9'500 *
Vertiefungskurs	128	25	25	10'250 *
Fallkolloquium und Zertifizierung				1'100
Total in Kursgruppe	512	75	125	35'350
Einzel-Supervision			50	9'000 ca.
Einzel-Selbsterfahrung		50		9'000 ca.
Total	512	125	175	53'350 ca.

* Zahlbar in drei Raten

Das Weiterbildungsinstitut prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Weiterbildungstitels erfüllt sind und reicht den Antrag bei der verantwortlichen Organisation ein. Die Gebühr der verantwortlichen Organisation ist in der Gebührenordnung FSP geregelt (Stand 13.02.20: CHF 120.—). Die Gebühr des Bundes ist in der anwendbaren Gebührenverordnung des Bundes geregelt (Stand 13.02.2020: CHF 250.--).